

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

01.02.2009

7.36.01 Nr.1

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang
Comparative Child Law

	Beschluss	Genehmigung	Inkrafttreten
Spezielle Ordnung	FBR 01: 14.01.2009	Senat: 14.01.2009	01.02.2009

Spezielle Ordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen für den gemeinsam mit der rechtswissenschaftlichen Fakultät der North-West Universität Potchefstroom, Südafrika eingerrichteten Studiengang „Comparative Child Law“ mit dem Abschluss Master of Laws vom 14.01.2009

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge (AIB) der JLU v. 21.7. 2004 hat der Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Spezielle Ordnung verabschiedet.

§ 1 (zu § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AIB)

(1) Der Studiengang „Comparative Child Law mit dem Abschluss Master of Laws“ ist ein weiterbildender Studiengang in englischer Sprache, führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss und umfasst zwei Semester.

(2) Der Studiengang wird gemeinsam mit der rechtswissenschaftlichen Fakultät der North-West Universität Potchefstroom, Südafrika (im Folgenden: NWU) durchgeführt. Es wird ein doppelter Abschluss verliehen.

(3) Für alle Fragen des Studienganges, die einer gemeinsamen Regelung bedürfen, richten die beiden Fachbereiche einen gemeinsamen Steuerungsausschuss ein. Er besteht aus den Mitgliedern der beiden Prüfungsausschüsse an der NWU und JLU. Beschlüsse des Steuerungsausschusses bedürfen neben der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder auch der einfachen Mehrheit der jeweiligen Prüfungsausschüsse.

(4) Der Steuerungsausschuss trifft seine Entscheidungen entweder im schriftlichen Verfahren oder in einer gemeinsamen Sitzung, in der die Kommunikation auch durch geeignete technische Mittel, wie z.B. Videokonferenz, ermöglicht werden kann.

(5) Der Steuerungsausschuss wählt für die Dauer eines Studienjahres einen Vorsitzenden im jährlichen Wechsel aus der NWU oder JLU. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein.

§ 2 (zu § 2 AIB)

Nach erfolgreich abgeschlossenem Studium verleiht der Fachbereich 01 der Justus-Liebig-Universität Gießen den Grad eines Master of Laws.

§ 3 (zu § 4 AIB)

(1) Für die Zulassung zum Masterstudiengang ist der Abschluss in einem Studiengang an einer Hochschule im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten sowie eine Abschlussnote „gut“ entsprechend § 29 AIB nachzuweisen.

Abschlüsse, die nicht an deutschen Hochschulen erworben wurden, müssen mindestens der Abschlussklasse A3 entsprechend ANABIN (Informationssystem zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse) entsprechen sowie die äquivalente Kreditpunktmenge aufweisen.

(2) Für die Zulassung zum Masterstudium werden folgende Studiengänge anerkannt:

- Rechtswissenschaft
- Politikwissenschaft
- Sozialwissenschaften
- Wirtschaftswissenschaften.

(3) Der Prüfungsausschuss kann weitere Studiengänge nach Einzelfallprüfung als gleichwertig anerkennen, wenn das fachliche Profil des Studienganges Bezüge zu sozio-ökonomischen Fragestellungen aufweist.

(4) Für die Zulassung zum Masterstudium sind sehr gute Englischkenntnisse erforderlich. Hierzu ist ein Nachweis der unabhängigen Testinstitute TOEFL bzw. IELTS zu erbringen. Erforderlich sind für den TOEFL-Test mindestens 550 Punkte im paper-based Test bzw. 213 im computer-based, 80 Punkte in internet-based Test oder für den IELTS-Test mindestens der Bereich 6 im academic test. Wurde der Studienabschluss in einem englischsprachigen Studiengang in einem Staat, in dem Englisch Amtssprache ist, erworben, entfällt der Nachweis nach den Sätzen 2 und 3.

§ 4 (zu § 4 Abs. 2 AIB)

(1) Der Steuerungsausschuss gem. § 1 setzt die Anzahl der Teilnehmer am Studiengang fest. Diese soll nicht über 30 Studierende liegen, wovon je die Hälfte an der JLU und der NWU eingeschrieben wird.

(2) Die vom Prüfungsausschuss festgelegten Bewerbungsunterlagen für die Bewerbung an der JLU sind zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten und rechtzeitig bekannt gegebenen Termin bei der JLU einzureichen.

(3) Es findet ein Auswahlverfahren statt.

(4) Am Auswahlverfahren nehmen nur vollständig und fristgerecht eingegangene Bewerbungen teil.

(5) Die Auswahl erfolgt unter Anwendung folgender Kriterien:

- Aufgrund von Lebenslauf und Zeugnissen erkennbare Passung des Bewerbers für den Studiengang
- Erkennbares Interesse des Bewerbers am Studiengang (z.B.)

§ 5 (zu § 5 Abs. 1 AII B)

Die Module sind in Anlage 2 beschrieben.

§ 6 (zu § 6 Abs. 1 AII B)

(1) Der Master-Studiengang umfasst 9 Module.

(2) Ein Modul des Masterstudienganges umfasst in der Regel 5 Leistungspunkte (CP). Davon abweichend umfassen das Berufsfeld- bzw. Tätigkeitsfeld-Praktikum (§ 7) 2 Leistungspunkte (CP), das Modul Comparative social justice 10 CP und das Modul „Comparative Research and Methodology and dissertation“ 18 CP.

§ 7 (zu § 9 Abs. 1 AII B)

Studierende müssen an einem zweiwöchigem Berufsfeld- bzw. Tätigkeitsfeld-Praktikum teilnehmen.

Die Ableistung, Bewertung und Notenbildung dieses Praktikum-Moduls werden in der Modulbeschreibung zum Modul Internship und der Praktikumsordnung geregelt.

§ 8 (zu § 10 Abs. 1 AII B)

(1) Der Prüfungstyp (modulabschließend oder modulbegleitend) ist jeweils in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt.

(2) Die Verfahren zur Notenbildung (in Prozentanteilen) sind in der jeweiligen Modulbeschreibung (Anlage 2) festgelegt. Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß §§ 28, 29 AII B.

§ 9 (zu § 10 Abs. 3 AII B)

Die Form der Modulprüfungen ist in der jeweiligen Modulbeschreibung (Anlage 2) angegeben.

§ 10 (zu §§ 11 bis 13 AIIB)

(1) Der Studiengang ist als zweisemestriger binationaler Studiengang ausgestaltet. Das erste Semester wird an der NWU durchgeführt, das zweite Semester an der JLU.

(2) Das jeweils erste Semester des Studiengangs beginnt am 01.02. eines Jahres an der NWU. Das jeweils zweite Semester des Studiengangs beginnt am 01.08. eines Jahres an der JLU. Der Studiengang endet jeweils zum 31.01. des darauf folgenden Jahres. Die Lehrveranstaltungszeit des zweiten Semesters beginnt am 01.09 und endet am 23.12. eines Jahres.

(3) In Anlage 1 ist ein Studienverlaufsplan beigefügt.

§ 11 (zu § 20 AIIB)

Mit der Zulassung zum Studiengang sind die Teilnehmer auch zur Masterprüfung zugelassen.

§ 12 (zu § 25 Abs. 1 AIIB)

Prüfungsformen können mündliche Prüfungen, Klausuren, Kolloquien, Seminarvorträge, Präsentationen, Hausarbeiten, Praktikumsberichte, bewertete Übungen und PC-Tests sein. Die Form der Prüfungen ist in der jeweiligen Modulbeschreibung angegeben (Anlage 2).

§ 13 (zu § 25 Abs. 2 Satz 2 AIIB)

Die Dauer der mündlichen Prüfung wird in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt.

§ 14 (zu § 25 Abs. 5 Satz 2 AIIB)

Die Dauer einer Klausur wird in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt.

§ 15 (zu § 26 Abs. 1 bis 4 AIIB)

(1) Das Modul „Comparative Research Methodology and dissertation“ erstreckt sich über zwei Semester. Teil dieses Moduls ist die Vorbereitung und Anfertigung der Thesis. Für die Vorbereitung stehen 3 CP, für die Anfertigung stehen 15 CP zur Verfügung.

(2) Die Thesis wird von dem Betreuer und einem zweiten Prüfer bewertet, welchen der Prüfungsausschuss aus dem Kreis der im Studiengang Lehrenden bestimmt.

(3) Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet.

§ 16 (zu § 26 Abs. 4 AIB)

Die Master-Thesis ist in englischer Sprache anzufertigen.

§ 17 (zu § 26 Abs. 5 AIB)

Das Thema der Master-Thesis wird vom Prüfungsausschuss spätestens am 15.06. ausgegeben. Die Frist für die Anfertigung der Arbeit endet spätestens am 20.12. eines Jahres. Die Bearbeitungsdauer beträgt 6 Monate.

§ 18 (zu § 26 Abs. 6 AIB)

Eine Rückgabe des Themas der Master-Thesis ist einmalig bis zu 2 Wochen nach Ausgabe zulässig. Nach der Rückgabe wird unverzüglich ein neues Thema ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist.

§ 19 (zu § 30 Abs. 2 Satz 2 AIB)

Der Studiengang ist bestanden, wenn sämtliche im Studienverlaufsplan verpflichtend vorgesehenen Module mit mindestens ausreichend / sufficient bewertet worden sind.

§ 20 (zu § 31 Abs. 1 Satz 2 AIB)

Die Gesamtnote des Studiengangs ergibt sich zu zwei Dritteln aus dem Durchschnitt der erzielten Modulnoten und zu einem Drittel aus der Note der Master-Thesis gemäß § 15 Abs. 3.

§ 21 (zu § 32 AIB)

Für jede bzw. jeden Studierenden wird eine tabellarische Zusammenstellung in englischer Sprache angefertigt, die die Modultitel, Datum der Prüfungen und Noten enthält.

§ 22 (zu § 34 Abs. 2 AIB)

Eine zweite Wiederholung nicht bestandener Modulprüfungen kann nur in maximal zwei Modulen erfolgen.

§ 23 (zu § 34 Abs. 4 AIB)

Eine Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung muss spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem erfolglosen Prüfungsversuch stattfinden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Noten, bei der auf die Wiederholungsmöglichkeiten und -fristen hinzuweisen ist. Werden die Fristen versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Bei vom Prüfling nicht zu vertretendem Überschreiten der Wiederholungsfrist sind die Prüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung nachzuholen. Der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.

§ 24 (zu § 40 AIB)

Diese Ordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Gießen, den 14.01.2009

Professor Dr. Thilo Maruhn, M.Phil.

Dekan des Fachbereichs 01